

Ansicht

Bearbeiten

Rechtsprechung
Handelsregister

Notorietät von Handelsregistereintragungen

Zusammenfassung von BGer 4A_639/2023, Publikation
vorgesehen

1. Sachverhalt

Eine Sparkasse betrieb die Schuldnerin im September 2022 wegen einer Forderung in der Höhe von CHF 162'400.- zuzüglich Zins aus einem gekündigten Immobiliendarlehen (A.). Am 11. Oktober 2022 ersuchte die Sparkasse beim Bezirksgericht March um Rechtsöffnung und stellte den Antrag auf inzidente Anerkennung, d.h. vorfrageweise Volltreckbarerklärung der deutschen Grundschuldbestellung, welche am 12. April 2012 durch einen deutschen Notar ausgefertigt wurde. Ausserdem wurde die definitive, eventualiter die provisorische Rechtsöffnung über die Betreibung für den Betrag von CHF 162'400.- zuzüglich Zins beantragt (B.).

Der Einzelrichter erteilte mit Verfügung vom 28. Februar 2023 die definitive Rechtsöffnung. Die von der Schuldnerin dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts Schwyz mit Beschluss vom 11. Oktober 2023 (BEK 2023 31) ab (B.).

2. Erwägungen

a) Hintergrund

Strittig ist die im Rechtsöffnungsverfahren von Amtes wegen zu prüfende Identität zwischen der betreibenden Sparkasse mit der im Rechtsöffnungstitel als Gläubigerin angeführten anderen Sparkasse (E. 1.1). Das Rechtsöffnungsgesuch wies auf eine Firmenänderung hin, belegte diese aber nicht (E. 1.3).

Verspätet machte die Sparkasse eine Gesamtrechtsnachfolge geltend und legte einen Handelsregisterauszug vor. Das Bezirksgericht March bejahte die Gläubigeridentität gestützt auf den auch im deutschen Online-Handelsregister (www.handelsregister.de) kostenlos abrufbaren Handelsregisterauszug. Die Vorinstanz schützte die Annahme der Notorietät des Inhalts der Registereintragungen auf www.handelsregister.de (E. 1.3).

b) Notorische Tatsachen

Entscheiddaten

4A_639/2023

03.04.2024

Bundesgericht

Handelsregistereintragungen
als notorische Tatsachen

Gesetzesartikel

Art. 151 ZPO

Rechtsgebiet(e)

Handelsregister

Stichworte

Handelsregistereintrag

Offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie allgemein anerkannte Erfahrungssätze bedürfen nach Art. 151 ZPO keines Beweises. Offenkundige (allgemein notorische) Tatsachen sind allgemein bekannte bzw. durch jedermann mit allgemein zugänglichen Mitteln feststellbare Tatsachen (E. 2.1).

Als allgemein notorisch gelten gemäss Bundesgericht beispielsweise Umrechnungskurse, nicht jedoch der LIBOR-Zinssatz. Insbesondere bejaht wird vom Bundesgericht die Notorietät von öffentlich zugänglichen Eintragungen im Handelsregister, wobei sich die früheren Entscheide auf *schweizerische* Handelsregister beziehen (E. 2.2).

c) Ausländische Handelsregisterauszüge

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Bundesgericht die Notorietät lediglich Eintragungen in *schweizerischen* Handelsregistern zuerkannt. Diese Rechtsprechung kann entgegen der Vorinstanz nicht auf Eintragungen in *ausländischen* Handelsregistern übertragen werden. Um die Beweisführungsgrundsätze und Parteirechte nicht zu unterlaufen, dürfen notorische Tatsachen nur mit Zurückhaltung angenommen werden. Dies gilt für Verwaltungs- sowie Straf- und erst recht auch für Zivilprozesse (E. 2.3).

d) Beurteilung im vorliegenden Fall

Die Vorinstanz hat dies verkannt, indem sie ihren Entscheid unter Hinweis auf BGE 149 I 91 E. 3.4 S. 102 begründete. Die Berufung auf dieses Urteil verfängt in casu nicht. In diesem Entscheid prüfte das Bundesgericht, welche Bedeutung öffentlich zugänglichen Internetquellen mit Blick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs zukomme. Es stellte fest, dass notorische Tatsachen mit Zurückhaltung anzunehmen seien und grundsätzlich nur solche Informationen (mit behördlichem Anstrich) umfassen, die leicht zugänglich sind und aus verlässlichen Quellen stammen bzw. welche zweifelsfrei objektifizierbare Fakten enthalten. Daraus darf nicht geschlossen werden, dass alle im Internet leicht zugänglichen und aus verlässlichen Quellen stammenden Tatsachen, namentlich behördliche Internetquellen, in der Regel notorische Tatsachen i.S.v. Art. 151 ZPO seien. Dies gilt noch viel weniger, wenn es um Internetquellen ausländischer Behörden geht (E. 2.4).

Die Vorinstanz hätte die Eintragung in dem vom Justizministerium des deutschen Bundeslands Nordrhein-Westfalen betriebenen Online-Handelsregister www.handelsregister.de nicht als notorisch i.S.v. Art. 151 ZPO qualifizieren dürfen. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen Eintragungen in ausländischen Handelsregistern generell ausser Betracht fallen. Hinzu kommt, dass der inhaltliche Aussagegehalt und die Wirkungen von Eintragungen in ausländischen Handelsregistern nicht ohne Weiteres klar sind und nicht als bekannt vorausgesetzt werden können (E. 2.5).

In casu trat der Aktenschluss mit der Gesuchsantwort der Schuldnerin vom 14. November 2022 ein. Die Gesuchsantwort wurde der Sparkasse «im Sinne des rechtlichen Gehörs» am Folgetag zugestellt mit dem Hinweis, dass kein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werde. In ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2022 machte die Sparkasse eine neue Tatsache (Gesamtrechtsnachfolge) geltend. Eine solche ist jedoch nach dem eingetretenen Aktenschluss ausgeschlossen, womit sich ihr Vorbringen als verspätet erweist und nicht berücksichtigt werden darf. Eine Gesamtrechtsnachfolge geht über eine Umfirmierung hinaus und bedeutet, dass die Forderung von einem Rechtssubjekt qua Universalsukzession auf ein

anderes Rechtssubjekt übergeht. Bei der Umfirmierung wechselt das gleiche Rechtssubjekt bloss seine Firma (E. 3.6).

Dasselbe gilt für den gleichzeitig eingereichten deutschen Handelsregisterauszug vom 9. Februar 2016, welcher die Gesamtrechtsnachfolge hätte belegen sollen. Die Diskrepanz zwischen der im Rechtsöffnungstitel genannten Gläubigerin und der betreibenden Sparkasse bleibt damit ungeklärt und unbelegt. Die Rechtsöffnung muss deshalb mangels Nachweises der Gläubigeridentität abgewiesen werden (E. 3.6).

e) Ergebnis

Das Bundesgericht weist das Gesuch um definitive Rechtsöffnung ab. Eine provisorische Rechtsöffnung ist für eine auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel beruhende Forderung ebenfalls nicht möglich (E. 3.8).

Die Beschwerde der Schuldnerin wird gutgeheissen und der Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz vom 11. Oktober 2023 aufgehoben (E. 4).

(Autorin der Zusammenfassung: Stephanie Stohwasser)

iusNet GR 30.05.2024